

RHEINISCHE FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT BONN

- Der Rektor -

Universität Postfach 2220, 5300 Bonn 1

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung
Herrn Hans Frey MdL
Haus des Landtages
4000 Düsseldorf

Bonn, den 1. März 1989

Az. 1 23 23

(Bei Antwortschreiben bitte unbedingt angeben)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

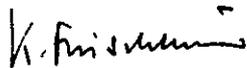
ZUSCHRIFT
10/ 2554

Betr.: Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Lehrerausbildungsge-
setzes vom 11.07.1988
hier: Prüfung von Verfassungsfragen

Sehr geehrter Herr Frey!

Der Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat Herrn Professor Ossenbühl gebeten, die Verfassungsmäßigkeit der beabsichtigten Änderung des LABG zu prüfen. Diese Prüfung hat ergeben, daß Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit bestehen. Der Senat hat in seiner letzten Sitzung des Wintersemesters über den Gesetzesentwurf und das Ergebnis der Anhörung beraten und mich gebeten, Ihnen die in der Anlage beigefügten Ausführungen zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



(Professor Dr. K. Fleischhauer)

Anlage

Dienstgebäude:
Regine-Pacis-Weg 3
5300 BONN

Tel. (0228) 731
Durchwahl 73...
Telex: 886657
unibo d

Landeszentralbank Bonn
Sparkasse Bonn
Postscheckkonto Köln

BLZ 380 000 00
380 500 00
370 100 50

Kto.-Nr. 38001521
57695
10933-502

Verfassungsfragen zur Lehrerausbildung gem. Art. 15 der Landesverfassung NRW

In Nordrhein-Westfalen besteht für Grund- und Hauptschullehrer die Möglichkeit, an dem Institut in Soest eine weitere Lehramtsbefähigung zu erwerben. In einer von der Landesregierung geplanten Gesetzesnovelle ist beabsichtigt, die Möglichkeit des Erwerbs einer Lehramtsbefähigung außerhalb der wissenschaftlichen Hochschulen zu erweitern. So soll eine zusätzliche Lehramtsbefähigung auch von den Universitätsabsolventen erworben werden können, die noch keinen Vorbereitungsdienst abgeleistet haben. Auch diese Befähigung soll nicht durch eine Ausbildung an den wissenschaftlichen Hochschulen, sondern an dem Schullehrerinstitut Soest möglich sein.

Damit ist die Frage aufgeworfen, ob die geplante Veränderung der Lehrerausbildung mit Art. 15 der Landesverfassung für Nordrhein-Westfalen in Einklang steht.

I. Zur Auslegung der Art. 15 Abs. 1 Landesverfassung NRW

Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LV NW lautet wie folgt:

"Die Ausbildung der Lehrer erfolgt in der Regel an wissenschaftlichen Hochschulen".

Die Frage, wie diese Vorschrift zu verstehen ist, insbesondere, ob sie ein Ausbildungsmonopol für die wissenschaftlichen Hochschulen begründet, ist in erster Linie der Entwicklungs- und Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift zu entnehmen. Art. 15 LV NW ist im Jahre 1969 neu gefaßt worden. Die ursprüngliche Fassung des Art. 15 Abs. 1 LV NW hatte folgenden Wortlaut:

"Die berufliche Ausbildung der Lehrenden aller Schulen ist hoch-

schulmäßig zu gestalten."

Diese Vorschrift wurde in der Kommentar-Literatur dahin verstanden, daß im Gegensatz zu Art. 143 der Weimarer Reichsverfassung in der Landesverfassung darauf verzichtet wurde, eine einheitliche Ausbildung aller Lehrer an Hochschulen vorzuschreiben.

- Vgl. Kleinrahm, in: Geller/Kleinrahm/Fleck, Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. 1963, Art. 15 Anm.1 -

Im Jahre 1969 befaßte sich der Landtag mit einer Änderung des Art. 15 Abs. 2 Satz 2 LV NW, der die Ausbildung der Lehrkräfte für die Volksschulen auf bekenntnismäßiger Grundlage betraf. Im Zuge der Beratungen sah es der Kulturausschuß als seine Aufgabe an, dem Art. 15 insgesamt eine Fassung zu geben, "die kommenden Entwicklungsmöglichkeiten Rechnung trägt und auch in Jahren noch paßt".

- Dr. Flehinghaus (CDU), Landtag NRW 6. Wahlperiode
51. Sitzung am 11. März 1969, S. 1992 (D) -

Wie es zu der jetzt geltenden Fassung des Art. 15 Abs. 1 LV NW kam, erläutert der Berichterstatter des Kulturausschusses vor dem Landtagsplenum mit folgenden Worten:

"Es lag nahe, daß der Kulturausschuß bei seinen Beratungen auf die Frage stieß, ob der bisherige Absatz 1 des Art. 15 unserer Landesverfassung noch unserer heutigen Auffassung von den Erfordernissen der Lehrerausbildung entspricht. Dieser Art. 1 lautet so:

"Die berufliche Ausbildung der Lehrenden aller Schulen ist hochschulmäßig zu gestalten."

Der Ausdruck "hochschulmäßig zu gestalten" ist vage, zu ungenau. Die Ausbildung wird nicht nur "hochschulmäßig gestaltet", sondern sie erfolgt in aller Regel an wissenschaftlichen Hochschulen. Die Pädagogischen Hochschulen sind wissenschaftliche Hochschulen wie die Universitäten oder die Technischen Hochschulen; an ihnen wird der Lehrbetrieb nicht nur hochschulmäßig gestaltet. Von wissenschaftlichen Hochschulen - und das sind die Ausnahmen - kann nur etwa bei den Musikhochschulen oder bei den Kunstakademien nicht gesprochen werden.

Deshalb hat der Kulturausschuß anstelle des bisherigen Art. 15 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung den Satz vorgeschlagen:

"Die Ausbildung der Lehrer erfolgt in der Regel an wissenschaftlichen Hochschulen".

Diese vorgeschlagene Fassung ist dann auch Gesetz geworden. In der Begründung ist die Rede davon, daß die Landesverfassung "unserer heutigen Auffassung von den Erfordernissen der Lehrerausbildung" entsprechen soll. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß die Zuweisung der Lehrerausbildung an den wissenschaftlichen Hochschulen verfassungsrechtlich abgesichert sein soll. Nach der Neufassung des Art. 15 Satz 1 LV NW ist demzufolge den wissenschaftlichen Hochschulen die Aufgabe der Lehrerausbildung verfassungsrechtlich zugeordnet worden. Dies bedeutet, daß der (einfache) Gesetzgeber die verfassungsrechtliche Aufgabe der wissenschaftlichen Hochschulen nicht ohne Verfassungsänderung beseitigen kann. Er kann insbesondere die Lehrerausbildung nicht auf andere Institute übertragen. Eine solche Befugnis wird namentlich nicht durch die Worte "in der Regel" begründet. Wie sich aus der Entstehungsgeschichte eindeutig ergibt, war mit diesen Worten nur an die Musikhochschulen und die Kunstakademien gedacht, die nicht als wissenschaftliche Hochschulen eingeordnet werden.

Regelungsspielraum ergibt sich für den einfachen Gesetzgeber allenfalls bei der inhaltlichen Ausfüllung des Begriffs "Ausbildung". Insoweit besteht aber auch aufgrund der einfachen Gesetzeslage Übereinstimmung dahin, daß die Ausbildung sich in einen theoretischen und in einen praktischen Teil aufgliedert. Der theoretische Teil ist bei den wissenschaftlichen Hochschulen abzuleisten, während der sich anschließende praktische Teil außerhalb der wissenschaftlichen Hochschulen stattfinden. Räume gestalterischer Freiheit des Gesetzgebers im Rahmen der Lehrerbildung ergeben sich folglich nur für die "Fort- und Weiterbildung" der Lehrer. Wo hier die genauen Grenzen zwischen Ausbildung einerseits und Fort- und Weiterbildung andererseits liegen, bedürfte einer genaueren Untersuchung. Hierbei wäre insbesondere zu klären, ob der Erwerb zusätzlicher Qualifikation wie er in § 22 des Lehrerausbildungsgesetzes vorgesehen ist, nicht dazu mißbraucht wird, um das Lehrerausbildungsmonopol der wissenschaftlichen Hochschulen zu unterlaufen.